

Stab Recht, VRGE, 1020 Wien, Praterstern 3

ÖBB-Infrastruktur AG
Stab Recht & Beteiligungsmanagement
Verwaltungsrecht und Grundeinlöse
Mag. Nadine Granitz
Tel. +43 664 617 8804
nadine.granitz@oebb.at

An das
**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**
z.H. Mag. Simon Ebner
Radetzkystraße 2
1030 Wien
EINSCHREIBEN

Wien, am 31.03.2021

Einschreiterin:

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

vertreten durch:


DI Dr. Hubert Hager
(Geschäftsbereichsleiter)


DI Franz Bauer
(Vorstandsdirektor)

wegen:

**Linz Vbf West – Signalbrücke, Durchbindung 4-gleisige
Westbahn Mittellage (km 183,213 – km 187,639)**

**Antrag
auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines
teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens sowie Erteilung der Genehmigung**

3 Beilagen

1. Allgemeines

Seit Inbetriebnahme des Lückenschlusses zwischen St. Pölten und Loosdorf im Dezember 2017 ist die Weststrecke von Wien bis zur Einfahrt Linz viergleisig ausgebaut. Im Bereich der Einfahrt Linz verläuft die Weststrecke von Linz Kleinmünchen bis Linz Signalbrücke über rund 4,0 km im zweigleisigen Bestand. Wegen der Nähe zum Linzer Hauptbahnhof stellt dieser Abschnitt eine kapazitative Engstelle auf der Weststrecke dar, die sich unabhängig von der prognostizierten Zunahme der Verkehre bereits im Bestand negativ auf den Betriebsablauf auswirkt. Mit gegenständlichem Vorhaben sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bewältigung der künftigen Verkehre geschaffen und die betrieblichen Einschränkungen beseitigt werden.

2. Ziel und Zweck des Bauvorhabens

Das gegenständliche Projekt dient insbesondere der Kapazitätssteigerung zur Ausweitung des Angebots im Fern-, Nah- (S-Bahn Zentralraum Oberösterreich) und Güterverkehr sowie der Qualitätssteigerung der Betriebsabwicklung bei Fern-, Nah- und Güterverkehr durch Wegfall von Kreuzungskonflikten.

3. Bestand und Standort

Das Projektsgelände erstreckt sich von km 183,213 – km 187,639 und schließt am Projektanfang an den bereits fertig gestellten viergleisigen Abschnitt Asten – Linz Kleinmünchen an. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt somit ca 4 km. Das Vorhabensgebiet befindet sich in der **Standortgemeinde Stadt Linz**.

Im Zuge des Projekts werden keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschongebiete berührt.

4. Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst dabei vor allem folgende Maßnahmen:

- Neuerrichtung einer zweigleisigen Nahverkehrsstrecke (Strecke 01 02 bzw HL-2) über den Verschiebebahnhof West;
- Erneuerung der bestehenden Weststrecke als künftige Fernverkehrsstrecke (Strecke 130 01 bzw HL-1) in etwa gleicher Lage wie derzeit verlaufend;
- Neuerrichtung bzw Adaptierung der Gleisverbindungen zwischen der HL-1 und HL-2 beim Projektanfang
- Neuerrichtung von Lärmschutzwänden vor allem links der HL-2 Strecke im Bereich des Verschiebebahnhof West bzw. IdB von den Brücken über die Raimundstrasse bis über die Lastenstrasse mit Anschluß an die bestehende LSW Friedhof
- Erneuerung des Reisezugtunnels bei km 184,700 sowie der südlich und nördlich angrenzenden Wannenaufbauten sowie eines Störfall- und Retentionsbeckens mit einem Wartungstiegenhaus
- Adaptierung der über den neuen Reisezugtunnel führenden Gleisverbindung zwischen Linz Verschiebebahnhof Ost Reihungsgruppe und Ausfahrgruppe;
- Neuerrichtung von drei güterzugtauglichen Gleisen in der Ausfahrgruppe (Gleise 187, 189 und 191);
- Erweiterung von bestehenden Versitzbecken bzw. Herstellung von neuen Versitzbecken zur Entwässerung der Gleisanlagen

- Neuerrichtung des Ausfahrgleises (Gleis 951) aus dem Verschubbahnhof Ost mit Anschluß an die „Voest-Schleife“ und an das Gleisdreieck
- Verstärkungsmaßnahmen an dem die Eisenbahnanlagen unterquerenden Fuchselbachkanal bei km 185,468
- Verlegung der Güterzuggleise vom Ende der Ausfahrgruppe beginnend bei ca km 185,600 nach Westen;
- Neubau der Unterwerfung „Budweiser Schleife“ bei ca. km 185,750
- Neuerrichtung eines Unterwerfungsbauwerks „HL 2“ bei ca. km 185,900;
- Neuerrichtung der Güterzuggleise 43, 45 und 47 links der HL-1 Strecke mit fallender Gradienten bis zur Brücke über die Raimundstraße und von dort niveaugleich mit den anderen Streckengleisen bis zur Anbindung an den Bestand bei ca. km 187,200;
- Neuherstellung der erforderlichen Weichenverbindungen in diesem Abschnitt;
- Neubau der Eisenbahnbrücken über die Raimundstraße in km 186,330 inkl. Anpassung der Strassenrampen
- Herstellung einer Weichenverbindung und eines Verbindungsgleises zur Schleife Vbf Stadthafen von km 186,200 bis km 186,600;
- Herstellung eines rund 126 m langen Steinsatzes IdB im Bereich von km 186,800 bis km 186,900 sowie einer Stützmauer IdB zur Abgrenzung gegenüber dem St.Barbara-Friedhof
- Neubau der Eisenbahnbrücke über die Lastenstraße bei km 187,003;
- Erneuerung von zwei Gleisen (Gleis 1Su und 1L) einschließlich der Weichenverbindungen der Summerauerbahn rechts der HL-1-Strecke von km 186,200 bis zum Anschluss an den Ostkopf Linz Hbf bei km 187,600 sowie
- Verlegung des zweiten Summerauerbahn-Gleises von km 186,600 bis Linz Hbf Ostseite
- Lückenschluss bei der Stützmauer Blumauerstrasse rdB beim Projektende

Im Zuge des Projekts müssen keine Waldflächen iSd § 1a ForstG gerodet werden.

Details sind der beiliegenden Umweltverträglichkeitserklärung und den sonstigen Einreichunterlagen zu entnehmen.

5. Bürgerbeteiligung

Da für das gegenständliche Projekt Fremdgrund nur in sehr geringen Ausmaß in Anspruch genommen werden muss und aufgrund der Coronakrise Informationsveranstaltungen nur bedingt möglich waren, beschränkte sich die bisherige Bürgerbeteiligung an diesem Bauvorhaben auf bilaterale Gespräche mit den betroffenen Parteien.

6. UVP-Pflicht

Das gegenständliche Vorhaben ist Teil der Strecke St. Pölten – Attnang/Puchheim, die durch die 1. Hochleistungsstrecken-Verordnung (BGBl. Nr. 370/1989) zu einer Hochleistungsstrecke im Sinne des HIG erklärt wurde, wodurch im Hinblick auf die UVP-Pflicht der 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000 idGF) relevant ist. Da gem Kartendarstellung 5.3. des Anh 1 zur Verordnung (EU) Nr 1315/2013 der vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffene Abschnitt Teil des „Rhein-Donau Korridors“ und daher dem Transeuropäischen Verkehrsnetz zuzuordnen ist, handelt es sich dabei um eine magistrale Eisenbahnstrecke mit bedeutendem Anteil an überregionalem Güter- und Personenverkehr und somit um eine Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke im Sinne des § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000.

Das Vorhaben sieht eine Änderung einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke durch die Zulegung von Gleisen auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km vor. Damit ist der Tatbestand des § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 erfüllt und eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im vereinfachten Verfahren** durchzuführen.

7. Weitere erforderlichen Genehmigungsverfahren

Darüber hinaus ist die Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gem § 24 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 beim Landeshauptmann von Oberösterreich erforderlich.

8. Grundeinlöse

Für das antragsgegenständliche Vorhaben wird teilweise Fremdgrund beansprucht, wobei mit den Grundeigentümern im Rahmen der Grundeinlöseverhandlungen eine zivilrechtliche Einigung angestrebt wird. Festgehalten wird, dass die Entschädigung nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, sondern im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen oder allfälliger Zwangsrechts und Entschädigungsverfahren zwischen den jeweiligen Grundeigentümern und der Antragstellerin zu klären sein wird.

9. Antrag

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt sohin den

ANTRAG,

die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möge das antragsgegenständliche Vorhaben gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 genehmigen und insbesondere nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen

- die Trassengenehmigung gemäß § 3 Abs 2 HIG;
- die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 iVm §§ 31 ff und § 20 EisbG,
- die wasserrechtliche Bewilligung gem § 24 Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 32 WRG;
- alle sonstigen für die Ausführung des Vorhabens allenfalls erforderlichen Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen, für die die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder andere Bundesminister/innen erstinstanzlich zuständig wären,

erteilen.

ÖBB-Infrastruktur AG